**Tagesordnungspunkt 4:**

**Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungs-anlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung-WVS)**

**- Gebührenkalkulation 2019**

**- Beratung und Beschlussfassung**

I. Sachvortrag

Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser.

Nach §§ 102 ff Gemeindeordnung können sich die Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen wirtschaftlich betätigen. Als wirtschaftliche Unternehmen sind vor allem solche Einrichtungen anzusehen, die grundsätzlich auch von einem Privatunternehmen mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden könnten. Die Aufgabe Wasserversorgung stellt den klassischen Bereich der wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden dar (Versorgungswirtschaft).

So ist auch die gemeindliche Wasserversorgung im Eigenbetrieb „Gemeindewerke Frickingen“ organisiert.

Zur Deckung des Aufwandes erhebt die Gemeinde dabei eine Verbrauchsgebühr.

Die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes verpflichten die Gemeinden dabei, die Gebühren ihrer öffentlichen Einrichtungen so zu bemessen, dass dabei die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden.

Dazu gehören auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, angemessene Abschreibungen, Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten, bundes- und landesrechtliche Umweltabgaben und das Wasserentnahmeentgelt nach dem Wassergesetz für Baden-Württemberg.

Zudem gilt es grundsätzlich zwischen steuerrechtlichen und gebührenrechtlichen Vorschriften zu unterscheiden.

Bsp.:

Während beim steuerrechtlichen Jahresabschluss lediglich die tatsächlichen Zinsen des Fremdkapitals angesetzt werden, soll bei der Gebührenkalkulation eine angemessene Verzinsung des Anlagevermögens (Restbuchwert) berücksichtigt werden. Die Verzinsung des Anlagevermögens wurde in der beiliegenden Kalkulation mit 2,5 v.H. vorgenommen.

Nach der Rechtsprechung des VGH muss zur Festlegung der Verbrauchsgebühr eine Kalkulation vorliegen, da der Gemeinderat nur so eine ihm zustehende Ermessensentscheidung über den Kostendeckungsgrad ausüben kann (siehe Anlage).

Aus beiliegender Kalkulation sind die einzelnen ansatzfähigen Kosten mit der Gebührenobergrenze für das Jahr 2019 ersichtlich. Sie zeigen, dass keine „Gewinne“ erzielt werden sollen.

Der durchschnittliche Abschreibungssatz beträgt 2,05 v.H.. Die Ertragszuschüsse werden mit 2,5 v.H. aufgelöst, die im Jahr 2016 damit vollständig aufgebraucht wurden.

Folgende Entwicklungen führen zur vorgeschlagenen Anpassung der Verbrauchsgebühr:

* Durch die Änderung des Wassergesetzes vom 29.07.2014 steigt der sogenannte Wasserpfennig von 0,051 Euro/cbm schrittweise auf 0,081 Euro/cbm zum 01.01.2015 und auf 0,10 Euro/cbm zum 01.01.2019.
* Die beachtlichen Investitionen der Vorjahre führen zu steigenden Abschreibungen und einem merklich höheren Anlagevermögen, das wiederum eine erhöhte kalkulatorische Verzinsung bewirkt.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat möge im Rahmen seiner Ermessensentscheidung,

* die Abschreibungs- und Auflösungssätze, den kalkulatorischen Zinssatz wie aus der Sitzungsvorlage ersichtlich, bzw. vorgetragen festlegen und
* die Änderungssatzung mit Wirkung vom 01.01.2019 wie vorgelegt beschließen:

**§ 42 der Wasserversorgungssatzung** erhält folgende Fassung:

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt je Kubikmeter

ab 01.01.2019 1,60 €

1. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,75 €.

III. Anlagen

Satzungsänderung

Kalkulationen 2019

Anlagenachweis 2017